

Art. 91, Erl. 7

handel und Innerdeutschen Handel, einem Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung, dem Leiter des Büros der Regierungskommission, ferner jeweils, soweit Ministerien bestehen, der Minister oder sein Stellvertreter, zu dessen Bereich die zu beschließende Preisregelung gehört, und, soweit kein Ministerium besteht, die Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission, zu deren Bereich die zu beschließende Preisregelung gehört, und der Leiter der WB bzw. der Vorsitzende der Preiskommission bei der Bezirksplankommission bei dem Rat des Bezirks, der die zu beschließende Preisregelung vorlegt. Ferner nimmt ein Vertreter des FDGB an den Sitzungen der Kommission teil, ist aber nicht Mitglied. Den Vorsitz führt der Minister für Finanzen.

7. Im Zuge der Reorganisation der Verwaltung durch das Gesetz vom 11. 2. 1958 wurde beim Ministerrat das Komitee für Arbeit und Löhne gebildet, dem die Verantwortung für die grundsätzlichen Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts obliegt<sup>91</sup>. Sein Vorsitzender sollte ursprünglich Mitglied des Ministerrats sein<sup>92</sup>. Durch § 7 Abs. 3 Ministerratsgesetz 1958 wurde das Komitee für Arbeit und Löhne der Staatlichen Plankommission unterstellt. Sein Vorsitzender ist Mitglied dieser Kommission.

Das Komitee setzt sich aus leitenden Funktionären der wichtigsten Wirtschaftszweige und der Gewerkschaften zusammen<sup>93</sup>. Es soll insbesondere Einfluß nehmen auf

ein richtiges Verhältnis zwischen dem Wachstum der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung der Durchschnittslöhne,

die Erhöhung der Wirksamkeit des materiellen Anreizes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität,

die Versorgung der wichtigsten Wirtschaftszweige mit Arbeitskräften.

Es ist ferner zuständig für die Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und soll die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsökonomik, des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes sowie für die Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten koordinieren<sup>94</sup>. Es hat als zentrales staatliches Organ das Recht zur Normensetzung durch Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richt-

91 § 10 Abs. 1 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

92 § 10 Abs. 2 a.a.O. a.F.

93 1 2 Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 173)

94 II 3, a.a.O.